

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 52

Helmstedt, den 27.12.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

282.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	626
283.	Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung im Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm	630
284.	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm	645
285.	Bekanntmachung der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes	648
286.	Bekanntmachung der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	652
287.	Bekanntmachung der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern	656
288.	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen	658
289.	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	659
290.	Bekanntmachung der Stadt Schöningen über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 111 Abs. 7 und 8 NGO	660
291.	Bekanntmachung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental der Gemeinde Mariental	661

B. Nichtamtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Lehre

**gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes zur
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die
Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 01. November 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 29. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Für die in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke wird die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

§2

Art der Abwasserbeseitigung

Die Nutzungsberechtigten der in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke haben das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zu beseitigen.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der (Gemeinde Lehre gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes — zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 24. Januar 2002 außer Kraft.

Lehre, den 04. Dezember 2007

gez. Westphal
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage zur Satzung nach § 149 Abs. 4 NWG

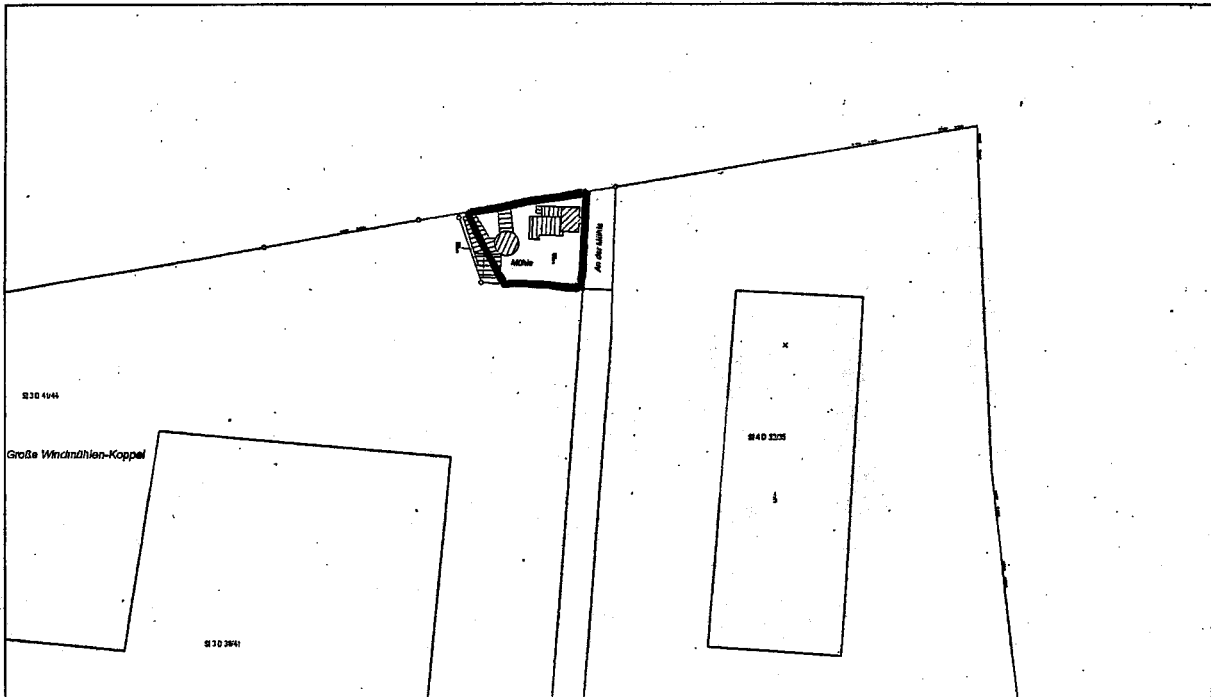
lfd. Nr.	Grundstück Gemarkung	Flur Flurstücke	derzeitige Entsorgung zukünftige Entsorgung	Einleitstelle
1	Boimstorfer Straße 29 Lehre	9 492	Kleinkläranlage Kleinkläranlage nach DIN 4261	Teichgraben Flur 9, Flurstück 679/3
2	An der Mühle 1 Essenrode	5 53/3	geschlossene Grube Kleinkläranlage nach DIN 4261	Grundwasser Flur 5, Flurstück 53/3, 56/5
3	Alte Hauptstraße 21 Groß Brunsrode	6 145/3	Kleinkläranlage Kleinkläranlage nach DIN 4261	Straßenseitengraben Flur 6, Flurstück 195/1
4	Am Tierpark 3 Essehof	6 56/1, 56/3	Kleinkläranlage nach DIN 4261	Straßenseitengraben Flur 6, Flurstück 98/4

Übersichtspläne zur ANLAGE I

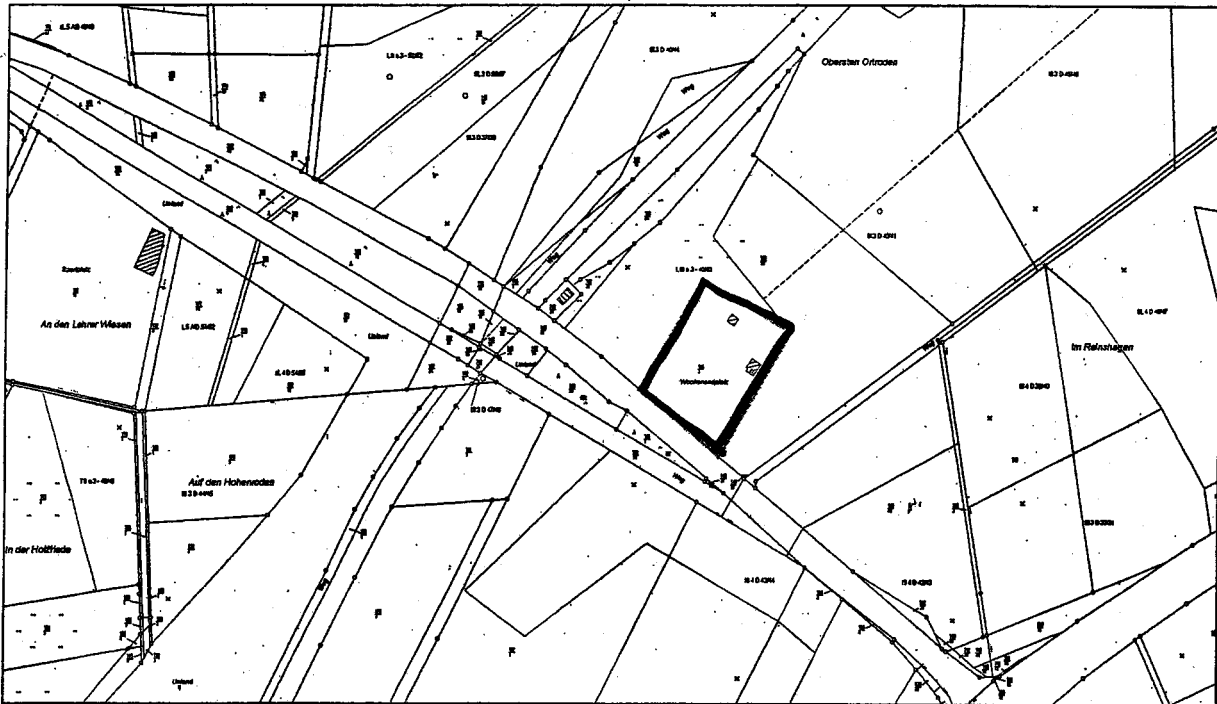
Zu lfd. Nr. 1



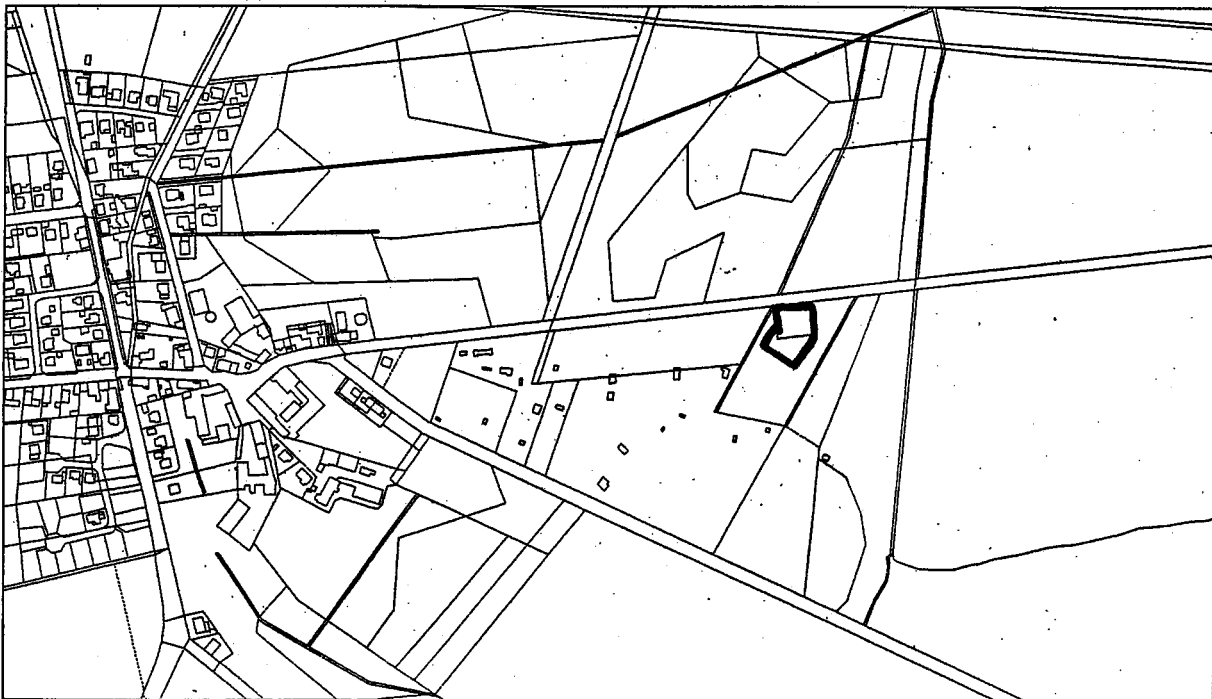
Zu lfd. Nr. 2



Zu lfd. Nr. 3



Zu lfd. Nr. 4



283. Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung im Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (GVBl. Nr. 27/2005 vom 16. 12.2005) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- A) in der Gemeinde Frellstedt bestehend aus:
 - a) Fl. 3, Fl. Stck. 78 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Kirchengemeinde)
 - b) Fl. 3, Fl. Stck. 77 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
- B) in der Gemeinde Rábke bestehend aus:
 - a) Fl. 1, Fl. Stck. 549 in Größe von 3750 qm (Eigentum der Kirchengemeinde)
 - b) Fl. 1, Fl. Stck. 6/111 in Größe von 2577 qm (Eigentum der Gemeinde)
- C) in der Gemeinde Süpplingen bestehend aus:
 - a) Fl. 8, Fl. Stck. 410/1 in Größe von 371 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - b) Fl. 8, Fl. Stck. 95/411 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - c) Fl. 8 Fl. Stck. 412 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - d) Fl. 8 Fl. Stck. 96/411 in Größe von 2209 qm (Eigentum der Gemeinde)
- D) in der Gemeinde Süpplingenburg bestehend aus:
 - a) Fl. 9, Fl. Stck. 210 in Größe von 7963 qm (Eigentum der Gemeinde)
- E) in der Gemeinde Warberg bestehend aus:
 - a) Fl. 1, Fl. Stck. 126/36 in Größe von 4996 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - b) Fl. 1, Fl. Stck. 126/39 Friedhofskapelle
- F) in der Gemeinde Wolsdorf bestehend aus:
 - a) Fl. 7, Fl. Stck. 41/7 in Größe von 2366 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - b) Fl. 7, Fl. Stck. 34/3 in Größe von 2919 qm

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Nord-Elm.
- (2) Der als Ratsausschuß nach den Bestimmungen der NGO gebildete Bauausschuß der Samtgemeinde Nord-Elm befasst sich mit allen den Friedhof betreffenden Problemen.

- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Frellstedt, Rübke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk für den Friedhof Frellstedt ist die Gemeinde Frellstedt;
 - b) Bestattungsbezirk für den Friedhof Rübke ist die Gemeinde Rübke;
 - c) Bestattungsbezirk für den Friedhof Süplingen ist die Gemeinde Süplingen;
 - d) Bestattungsbezirk für den Friedhof Süplingenburg ist die Gemeinde Süplingenburg;
 - e) Bestattungsbezirk für den Friedhof Warberg ist die Gemeinde Warberg;
 - f) Bestattungsbezirk für den Friedhof Wolsdorf ist die Gemeinde Wolsdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhe- und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Grabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§6 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes sollen Leichen bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen anonym unter dem grünen Rasen bestattet.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwälle getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabmale, Fundamente und Einfassungen vorher entfernen zu lassen.
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten kann von der Friedhofsverwaltung Fachfirmen überlassen werden. Die Kosten hat ebenfalls der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 11 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Aschen 20 Jahre.

§ 12 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlich geforderte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle beantragten Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen
 - b) Erdgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Erdgrabstätten
(Unter dem grünen Rasen)

- (1) Grabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
Grabfelder für Erdbestattungen unter dem grünen Rasen mit der Möglichkeit
 - 1) der anonymen Bestattung
 - 2) mit einer Trauerfeier am Grabe
 - 3) mit einer Trauerfeier am Grabe und mit dem Aufbringen einer Namensplatte auf der Grabstätte

§ 15
Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist oder z. B. eine beabsichtigte Neugestaltung des Friedhofes bzw. Feldes dem entgegensteht.
- (3) Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Stelle einer Erdgrabstätte dürfen eine Leiche und bis zu 4 Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Ruhezeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb 1 Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Erdgrabstätten gem. § 15 Abs. 3
- (2) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen sind Grabstätten, die erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Die Beisetzung in Überurnen ist nicht gestattet.
- (3) Urnengrabstätten sind für Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte – höchstens jedoch 4 Urnen auf einer Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 18 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt.
Auf einer Grabstätte nach § 14 Abs. 2 Ziff. 1 (anonym) dürfen grundsätzlich keine Blumen, Kränze und Grabgestecke aufgelegt, Einfassungen und Grabmale nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen und Blumenvasen nicht benutzt werden.

Auf einer Grabstätte nach § 14 Abs. 2 Ziff. 2 (Trauerfeier am Grabe) dürfen nach der Beisetzung Kränze und Grabgestecke aufgelegt werden. Diese sind spätestens nach zwei Wochen von der Grabstätte zu entfernen. Einfassungen und Grabmale dürfen nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen und Blumenvasen nicht benutzt und Grabgestecke nicht abgelegt werden.

Auf einer Grabstätte nach § 14 Abs. 2 Ziff. 3 (Trauerfeier am Grabe und mit Aufbringen einer Namensplatte) dürfen nach der Beisetzung Kränze und Grabgestecke aufgelegt werden. Diese sind spätestens nach zwei Wochen von der Grabstätte zu entfernen. Einfassungen dürfen nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Anstelle eines herkömmlichen Grabmals ist eine Namensplatte nach den Festsetzungen des § 19 Abs. 2 aufzubringen. Auf der Grabstätte dürfen Grabgestecke abgelegt, Blumenvasen jedoch nicht benutzt werden.

- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume dürfen nur aus besonderem Anlass (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ersatz alter Bäume) von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 80 cm Höhe 12 cm; über 80 cm bis 105 cm Höhe 14 cm; 105 bis 150 cm Höhe 16 cm und über 150 cm Höhe 18 cm.
- (2) Die Größe der Namensplatten für Erdgräber unter dem grünen Rasen wird auf 50 cm x 50 cm festgelegt. Der Abstand der Grabplatten beträgt vom oberen, vom rechten und vom linken Rand je 30 cm. Die Grabplatte ist so zu setzen, dass die Oberkante der Platte nicht über die Rasenfläche hinausragt. Die Mindeststärke dieser Namensplatten hat 6 cm zu betragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz,- Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhof erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis

geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. verfügungsberechtigten Angehörigen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Der Nutzungsberechtigte wird zusätzlich durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen
 - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - c) Grabmale beseitigen lassen.
- (2) Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, gehen die Grabmale entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt

zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grabe abgehalten werden. Bei Urnenbeisetzungen unter dem grünen Rasen ist eine Trauerfeier am Grabe ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Jedoch werden alle bisher vorhandenen Erd- und Urnenreihengrabstätten in Erd- und Urnenwahlgrabstätten umgewandelt. Eine Gebührenveranlagung für die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt ab Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29

Haftung

Die Samtgemeinde Nord-Elm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde Nord-Elm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Nord-Elm verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 6 Abs. 3 Buchst. a) bis f) handelt.
- b) entgegen dem Gebot in § 8 Abs. 1 eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet;
- c) entgegen dem Verbot in § 24 Abs. 7 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet;
- d) entgegen dem Verbot in § 24 Abs. 8 Kunststoffe oder sonstige nichtverrottbare Werkstoffe verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23. Juni 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06. 03. 2006 außer Kraft.

Süplingen, den 20. Dezember 2007

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz

(L.S.)

ABl.-Nr. 52 vom 27.12.2007

284.

Bekanntmachung der
Neufassung der
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6, 8, 71, 72 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe in den Gemeinden Frellstedt, Rübke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf einschließlich der Friedhofskapellen werden Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Nord-Elm die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensätze

A. Erdgräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Grabstätte unter dem grünen Rasen | 460,00 € |
| 2. Für eine Grabstätte unter dem grünen Rasen mit Grabplatte | 460,00 € |
| 3. Für jede andere Grabstelle | 460,00 € |
| 4. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten
gem. § 15 (6) Friedhofssatzung
jedoch höchstens 460,00 € je Grabstelle und Jahr | 33,00 € |
| 7. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten
gem. § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr
einschl. 11,00 € pro Grabstelle/Jahr Gebühr für Betrieb und
Verwaltung der Friedhöfe | 44,00 € |

B. Urnengräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen | 230,00 € |
| 2. Für jede Grabstelle einer Urnengrabstätte | 230,00 € |
| 3. Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
Urnengrabstätte oder auf einer Erdgrabstätte | 115,00 € |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnengrabstätte gem. § 16 (4) i. V. mit § 15 (6) Friedhofssatzung
je Urnengrabstelle und Jahr jedoch höchstens 230,00 € je Urnengrabstelle | 15,50 € |

- | | |
|--|---------|
| 5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte
gem. § 16 (4) i. V. mit § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofssatzung
je Urnengrabstelle und Jahr
einschl. 11,00 € pro Urnengrabstelle/Jahr für Betrieb und
Verwaltung der Friedhöfe | 26,50 € |
|--|---------|

C. Gruften

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Verlängerung des Rechtes an Gruften je Stelle und Jahr | 76,50 € |
|---|---------|

D. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofs-
kapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung | 290,00 € |
| 1.2 Für Inhaber von Bausteinen für die Friedhofskapelle
Süpplingen beträgt die Gebühr für die Benutzung dieser
Kapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung | 90,00 € |
| 2.1 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Erdgrabes,
das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke,
und das Auflegen der Kanthölzer, jedoch ohne das Auflegen und
Abräumen der Kränze und den Austausch von Boden zur Vorbe-
reitung der Bepflanzung | 480,00 € |
| 2.2 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Bedecken mit
Rasen bei einer Erdbestattung unter dem grünen Rasen, wenn
keine Trauerfeier am Grabe stattfindet (anonyme Bestattung) | 345,00 € |
| 2.3 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Einhängen der
Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, das Auflegen der
Kanthölzer und das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung
unter dem grünen Rasen, wenn eine Trauerfeier am Grabe
stattfindet | 390,00 € |
| 2.4 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Einhängen der
Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, das Auflegen der
Kanthölzer und das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung
unter dem grünen Rasen mit Grabplatte | 390,00 € |
| 2.5 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Urnengrabes,
jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den
Austausch des Bodens zur Vorbereitung der Bepflanzung | 115,00 € |
| 2.6 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie für die Beisetzung
einer Urne unter dem grünen Rasen | 80,00 € |
| 3.1 Gebühr für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der
Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von
Einfassungen und Grabsteinen, je Beisetzung | 330,00 € |
| 3.2 Wie 3.1 jedoch für eine Erdbestattung unter dem grünen Rasen mit Grabplatte | 400,00 € |
| 3.3 Wie 3.1 jedoch für eine Erdbestattung unter dem grünen Rasen | 210,00 € |
| 3.4 Wie 3.1 jedoch für eine Urnenbeisetzung unter dem grünen Rasen | 140,00 € |
| 3.5 Wie 3.1 jedoch für die Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
vorhandenen Grabstelle | 165,00 € |
| 4. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl.
der Errichtung eines Denkmals | 250,00 € |
| 5. Für die Gestattung zur Aufbringung der Grabplatte | 125,00 € |
| 6. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags-, Sonntags- und
Feiertags – Trauerfeiern mit anschließenden Beisetzungen | 280,00 € |
| 7. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags, Sonntags- und
Feiertags – Trauerfeiern | 140,00 € |

§ 3
Veranlagung

- (1) Die Samtgemeinde Nord-Elm erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig sind die Erben oder der jeweilige Auftraggeber und die Erwerber von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 01. April 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Süplingen, 20. Dezember 2007

gez. Lorenz

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die
Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den
Kindergärten des Zweckverbandes**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 hat der Kindergartenzweckverband Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Kindergärten

- (1) Der Kindergartenzweckverband Nord-Elm betreibt Kindergärten mit den Standorten Frellstedt und Warberg als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufnahme in die Kindergärten

- (1) In den Kindergärten werden grundsätzlich nur Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Zweckverbandsmitglieder aufgenommen.
- (2) Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus den Nachbargemeinden (in der Reihenfolge Samtgemeindebereich, andere Städte/Gemeinden) aufgenommen werden.
- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Das ärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein.
- (4) Die Probezeit für aufgenommene Kinder beträgt 4 Wochen, bei Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres 8 Wochen.
- (5) In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen, wenn sie reif für die Aufnahme sind und die Anzahl der genehmigten Plätze die Aufnahme zulassen.
- (6) Kinder anderer Altersstufen können im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnisse aufgenommen werden, wenn die Anzahl der genehmigten Plätze es zulässt und die Kindergartenleitung der Aufnahme zustimmt.
- (7) Unter der Voraussetzung des Absatzes 2 ist es auch möglich, Ferienkinder vorübergehend in den Kindergärten aufzunehmen.
- (8) Die Vergabe der Plätze in den Standorten erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des Kindergartenjahres bis zum 15.04. in der Samtgemeinde Nord-Elm vorzulegen ist. Sollten am gewünschten Standort nicht genügend freie Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Familie in der nachstehenden Reihenfolge:

Ein Geschwisterkind ist bereits in der gewünschten Einrichtung
Die Sorgeberechtigten haben nachweislich keine Transportmöglichkeit zu
einem Standort außerhalb ihres Wohnortes

In Ausnahmefällen ist eine bevorzugte Aufnahme von Kindern in einen
bestimmten Standort möglich, wenn dies aus familiären bzw. häuslichen
Gründen dringend geboten erscheint. Über solche Ausnahmefälle entscheidet
der Verbandsausschuss im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

- (9) Die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Gruppen innerhalb der
Einrichtungen erfolgt durch die Kindergartenleitung.

§ 3 Gebühren

Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Kindergartens erfolgt durch
gesonderte Satzung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindergärten bestimmt der Zweckverband im Einvernehmen
mit dem Beirat. Sie werden durch Aushang in den Kindergärten bekanntgegeben.

Die Kindergärten sind in den Sommerferien drei Wochen sowie am Heiligen Abend
und zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt und an
besonders bekanntzumachenden Studientagen geschlossen. Bei Bedarf kann
während der Sommerferien für berufstätige Eltern bzw. berufstätige Alleinerziehende
eine Betreuung in einem anderen Standort angeboten werden.

§ 5 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung des
Kindergartens unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Infektionskrankheiten – auch innerhalb der Familie – muss die
Kindergartenleitung unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum
Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Das
Infektionsschutzgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten oder
Veranstaltungen des Kindergartens nur nach Rücksprache mit der
Kindergartenleitung besuchen. Das gilt auch bei Erkrankungen innerhalb der
Familie.

- (3) Als Infektionskrankheit im Sinne der Kindergartenordnung gilt auch der Befall mit Läusen, Flöhen oder anderen Parasiten. Die Absätze 1 – 2 gelten entsprechend.
- (4) Stellt die Leitung eines Kindergartens eine Erkrankung des Kindes während des Besuches eines Kindergartens fest, werden die Sorgeberechtigten umgehend von ihm/ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung im Kindergarten vorzulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bescheinigung sind vom Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt den Sorgeberechtigten. Für den Hin – und Rücktransport der Kinder tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung. Der Zweckverband übernimmt hierfür keine Haftung. Die Sorgeberechtigten haben der Leitung schriftlich mitzuteilen, welche Personen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen.
- (2) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer sowie des Arbeitsplatzes der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zum Besuch des Kindergartens sind besondere Gegenstände (z.B. Hausschuhe, Gummistiefel usw.) von den Kindern mitzubringen, die im einzelnen von der Kindergartenleitung bestimmt werden.

§ 8

Ausschluss von Kindern

- (1) Der Kindergartenzweckverband behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch des Kindergartens auszuschließen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen die in §§ 5 bis 7 genannten Pflichten der Sorgeberechtigten kann die Aufnahme dieser Kinder in den Kindergarten widerrufen werden.
- (3) Ein beabsichtigter Ausschluss ist den verantwortlichen Sorgeberechtigten vom Kindergartenzweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe vorher anzukündigen.

§ 9

Haftungsausschluß

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet der Zweckverband nicht.

§ 10

Weitere Bestimmungen

Ändern sich gesetzliche Bestimmungen oder die Betriebserlaubnis dahingehend, dass sie dieser Kindergartenordnung entgegenstehen, treten die entsprechenden Regelungen an Stelle der Bestimmungen dieser Kindergartenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kindertagessatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Süplingen, den 18. Dezember 2007

gez. Angela Schrecken
Verbandsgeschäftsführerin

gez. Rainer Angerstein
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

ABl.-Nr. 52 vom 27.12.2007

**Satzung
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kindergartenzweckverband Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten des Zweckverbandes werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Sozialstaffel).

**§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstsatz der Staffel gem. Anlage 1. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über das Einkommen, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid, erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Für Kinder, deren Geschwister beitragspflichtig sind und die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar um 25 % für das 2. Kind und um 50 % für jedes weitere Kind.
- (3) Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 8,00 Euro erhoben.
- (4) Für das beitragsfreie Kindergartenjahr finden die Regelungen des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 3
Einkommen, Freibeträge**

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkommensart bleiben unberücksichtigt.

Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie sonstige

Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Sozialgeld, Arbeitslosengeld I und II und dgl., nicht das Kindergeld), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.

- (2) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats die Gebühr geändert.
- (3) Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen ist je Person nur einmal möglich.
- (4) Lebt im Haushalt des/der Sorgeberechtigten mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2.500 Euro vom Einkommen nach Abs. 1 abzusetzen.

§ 4 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme des Kindergartens.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Die Gebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.

- (3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe nachgewiesen werden.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes Nord-Elm geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeindekasse Nord-Elm zu entrichten.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind fristlos ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, ist die volle Gebühr weiter zu zahlen.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Süplingen, den 18. Dezember 2007

gez. Angela Schrecken
Verbandsgeschäftsführerin

gez. Rainer Angerstein
Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1

zur Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten (Sozialstaffel)

Jahreseinkommen Euro	Monatliche Gebühr Euro
über 52.001	155,00
bis 52.000	140,00
bis 44.000	125,00
bis 36.000	110,00
bis 28.000	95,00
bis 20.000	80,00

ABl.-Nr. 52 vom 27.12.2007

Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

Aufgrund des § 15 der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 10,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für Sitzungen des Verbandsausschusses, in die sie die Verbandsversammlung entsendet hat.

§ 2

Der/die Verbandsgeschäftsführer(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

Der/die stellv. Verbandsgeschäftsführer(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwandsentschädigung je Verbandsversammlung in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

§ 4

Mit den Zahlungen der §§ 1 und 2 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses abgegolten.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/Kilometer gewährt.

§ 6

Nehmen ehrenamtlich Tätige aus der Verwaltung an Sitzungen der unter § 1 genannten Gremien teil, erhalten sie neben einem Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € auch Fahrtkosten zu den Sitzungen. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen des

Bundesreisekostengesetzes. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/Kilometer gewährt.

§ 7

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

Das Sitzungsgeld wird nachträglich gezahlt.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 vH.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Süplingen, den 18. Dezember 2007

gez. Angela Schrecken
Verbandsgeschäftsführerin

gez. Rainer Angerstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

288.

Bekanntmachung der

7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) –in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

§ 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 29.11.1984 in der Fassung vom 15.10.2007 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schöningen, den 18.12.2007

Stadt Schöningen
In Vertretung

gez. Voß

(L.S.)

1. Stadtrat

Bekanntmachung der

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 09.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 54 vom 30.12.2003) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 12. Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Der § 14 Absatz 1 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 3,35 €.

§ 2

Diese 12. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schöningen, den 18.12.2007

Stadt Schöningen
In Vertretung

gez. Voß

(L.S.)

1. Stadtrat

290. Bekanntmachung der Stadt Schöningen über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 111 Abs. 7 und 8 NGO

Nach Kenntnisnahme der Vorlage -BV 168/2007-, der Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 11.12.2007 sowie den Ausführungen von Stadtoberamtsrat Bock beschloss der Rat der Stadt einstimmig, die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Schöningen in den nachfolgenden Organen der Unternehmen wie folgt:

- | | |
|--|--|
| 1. Kreis-Wohnungsbaugesellschaft mbH
als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. | 80,00 €/Sitzung |
| 2. Purena GmbH
als Mitglied des Beirates | 600,00 €/Jahr |
| 3. Regionalbeirat der EON-Avacon AG
als Vertreter in der Versammlung | 383,84 €/Jahr
sowie 25,56 €/Sitzung |
| 4. Kosynus GmbH
als Mitglied des Verwaltungsrates | 38,35 €/Sitzung |

Eine Anpassung/Überschreitung der Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 20% wird als ebenfalls angemessen angesehen und bedarf keiner neuen Beschlussfassung.

Schöningen, den 20.12.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Bock

(L.S.)

ABl.-Nr. 52 vom 27.12.2007

Bekanntmachung der
Benutzungsordnung
und
Gebührensatzung
für das Gemeindezentrum Mariental
der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Gemeindezentrum beschlossen:

§ 1

Das Gemeindezentrum wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mariental unterhalten und steht den Einwohnern zur Benutzung und Durchführung von folgenden und ähnlichen Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der hiesigen Vereine, Verbände sowie der Kreisvolkshochschule
- b) Versammlungen und Sitzungen der Gemeinde, Vereine und Verbände
- c) Familienfeiern
- d) gesellige Veranstaltungen

§ 2

Folgende Räume stehen zur Verfügung:

- a) Saal mit Thekenraum und eingebauter Kochnische sowie Barraum (gleichzeitig Stuhllager)
- b) Jugendfreizeitkeller
- c) Schulungsraum für die Kreisvolkshochschule

§ 3

Benutzungsrechte

- a) Der SAAL mit NEBENRÄUMEN steht allen Personen (auch auswärtigen) auf Antrag zur Verfügung.
- b) Der JUGENDFREIZEITKELLER bleibt den Veranstaltungen der Jugendlichen unter Aufsicht kostenfrei vorbehalten.
- c) Der Kreisvolkshochschule bleibt ein Kellerraum für ihre Veranstaltungen vorbehalten.

§ 4

Veranstaltungen mit Musik und Bewirtung sind nur bei Anmietung des Saales möglich. Die Bewirtung mit Ausschank kann dem Gaststättenpächter übertragen werden.

Personen oder Gruppen, welche die Voraussetzungen zur öffentlichen Abgabe von Speisen und Getränken besitzen, können von der Samtgemeindeverwaltung eine Schankerlaubnis für die jeweilige Veranstaltung erwerben und die Bewirtung selbst übernehmen.

Privat- und Familienfeiern, die nicht durch Umlagen, steuerlich absetzbare Kosten o.ä. finanziert werden, sind von der Einzelkonzessionsregelung ausgenommen.

§ 5

Tagesbenutzungsgebühren:

Saalmiete für Einwohner	110,00 € / 24 Std.
Saalmiete für Auswärtige	130,00 € / 24 Std.
Stromkosten	0,35 € / kWh
Heizkostenpauschale (für Veranstaltungen nach § 6 Satz 2)	15,00 € / Tag
Pauschale für die Reinigung der Toiletten, Flure und des Außenbereiches:	15,00 €
Pauschale für Nebenkosten wie Wasser und Hygieneartikel:	15,00 €

Abweichende Zeiten für Auf- und Abbau müssen gesondert vereinbart werden.

Der Jugendraum im Keller steht den Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig.

Die Anmeldung bei der GEMA muss durch den Veranstalter erfolgen.

Die Beträge sind jeweils nach Rechnungserhalt an die Samtgemeindekasse Grasleben zu zahlen.

§ 6

Veranstaltungen nach § 1 Abs. a) und b) sind von Miet- und Nebenkosten befreit.

Bei Mischbenutzung des Saales, z.B. Versammlungen mit anschließendem geselligen Beisammensein, sind die Nebenkosten zu entrichten.

Jeder ortsansässige Verein und die Freiwillige Feuerwehr Mariental hat einmal jährlich eine Saalnutzung für gesellige Veranstaltungen ohne Zahlung der Miete frei; die Nebenkosten sind jedoch zu entrichten.

Bei Zusammenkünften nach § 1 Abs. a) und b) und eigenem Getränke- und Speiseverkauf unter Nutzung von gemeindeeigenem Geschirr und Gläsern sowie bei kurzfristiger Raumbenutzung können in Bezug auf Mietkosten Sonderregelungen mit dem Gemeindedirektor vereinbart werden.

§ 7

Bei Anmietung des Saales erfolgt eine Übergabe und Abnahme.

Benutzte Gläser und Geschirr sind gründlich zu säubern und poliert in den Schränken ordnungsgemäß zu stapeln.

Der Saal ist besenrein zu übergeben bzw. bei stärkeren Verunreinigungen aufzuwischen. Nach Benutzung von Thekenraum und Barraum sind diese aufzuwischen.

Herd, Spüle, Kühlschränke und Theke sind gesäubert zu hinterlassen.

Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt durch die Pächterin der Gaststätte im Gemeindezentrum.

In allen Räumen des Gemeindezentrums Mariental sowie der Gaststätte „Marientaler Stuben“ besteht, mit Ausnahme des Raucherraumes der Gaststätte, ein generelles Rauchverbot. Dies gilt bei allen in § 1 genannten Veranstaltungen.

§ 8

Sämtliche Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Geschirr und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände muss vom Veranstalter Haftung in voller Höhe des Schadens übernommen werden.

§ 9

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern im Gemeindezentrum entstehen.

§ 10

Anmeldungen zur Nutzung einzelner Räumlichkeiten werden nach dem Anmeldedatum berücksichtigt.

Voranmeldungen können höchstens für 2 Jahre im voraus berücksichtigt werden, wobei feste Termine bei laufend wiederkehrender Nutzung auch über einen längeren Zeitraum festgeschrieben werden können.

Bei Nichtwahrnehmung von angemeldeten Terminen ist zur weiteren Vermietung die rechtzeitige Terminrückgabe erforderlich.

Bei grob fahrlässiger Blockierung von Räumlichkeiten kann die Gemeinde Schadenersatz verlangen.

Eine Weitergabe der erhaltenden Nutzung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 11

Die Anmeldungen nimmt der Pächter der „Marientaler Stuben“ während seiner Öffnungszeiten entgegen.

Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und Gebührensatzung als verbindlich an.

§ 12

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum vom 20. Juni 1984 außer Kraft.

Mariental, den 14.12.2007

gez. Bartsch

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bürgermeister

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 52 vom 27.12.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €